

Deutscher Gewerkschaftsbund  
**Bezirk Hessen-Thüringen**



DGB-Bezirk Hessen-Thüringen | Wilh.-Leuschner-Str. 69-77 | 60329 Frankfurt am Main

Hessischer Ministerpräsident  
Herrn Boris Rhein  
Hessische Staatskanzlei  
Georg-August-Zinn-Str. 1  
65183 Wiesbaden

**Michael Rudolph**  
Bezirksvorsitzender

24. April 2023

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Rhein,

das Gesetz zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024 wurde am 16. Februar durch den Hessischen Landtag beschlossen und am 01. März 2023 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften haben im Rahmen der Anhörung und auch öffentlich deutlich gemacht, dass die vorgesehenen Maßnahmen, u. A. die Anhebung der Besoldung zum 01. April 2023 und zum 01. Januar 2024 um jeweils 3 Prozent, nach unserer Überzeugung nicht ausreichen. Dem grundrechtsgleichen Recht der Hessischen Beamt\*innen auf eine amtsangemessene Alimentation wird auch nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht entsprochen, da der Mindestabstand von 15 Prozent der sozialen Grundsicherung („Bürgergeld“) nicht hergestellt wird. Der Versuch einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung aufgrund der Verpflichtung des Landes Hessen, „gleichrangige und vergleichbar haushaltsaufwändige Aufgaben“ zu finanzieren, allgemein bleibt und die Begründung entspricht nicht dem Prozeduralisierungsgebot. Da weder die Landesregierung noch die regierungstragenden Fraktionen unsere Bedenken aufgenommen haben, sind die Hessischen Beamt\*innen wiederum darauf verwiesen, Rechtsmittel einzulegen.

Seit dem Jahr 2016 haben Sie jährlich zugesichert, auf die Einrede der zeitnahen Geltendmachung für das Jahr 2016 und die Folgejahre bis zu einer abschließenden Klärung zu verzichten. Potenziell tausende Widersprüche und sich anschließende Klageverfahren zu bearbeiten, belastet sowohl die Gewerkschaften als auch die zuständigen Stellen des Landes Hessen erheblich. Wir haben daher ein gemeinsames Interesse, die Vereinbarung aus dem Jahr 2016 zur Ruhendstellung von Widersprüchen auch für die Besoldung nach dem Gesetz zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024 fortzuschreiben.

**Nalan Fide-P.**  
Assistentin des  
Bezirksvorsitzenden  
DGB-Bezirk Hessen-Thüringen

nalan.fide@dgb.de

Telefon: +49 (0) 69 273005 - 20/-21  
Telefax: +49 (0) 69 273005 - 45  
Mobil: +49 (0) 170 4549583

mr/jl/nf

Wilh.-Leuschner-Str. 69-77  
60329 Frankfurt am Main

<https://hessen-thueringen.dgb.de/>

Dies würde die Erneuerung Ihrer Zusage voraussetzen, eingehende Widersprüche bis zur höchstrichterlichen Klärung bzw. einer Korrektur durch den Gesetzgeber ruhend zu stellen sowie eine Bestätigung, dass Ihre Erklärungen aus den vergangenen Jahren weiterhin Geltung haben.

Sollte die Weiterführung der Vereinbarung nicht möglich sein, sind wir gezwungen alle Hessischen Beamt\*innenaufzurufen, zur Wahrung ihrer Ansprüche vorsorglich in Widerspruch gegen die Besoldung ab April 2023 zu gehen.

**Wir bitten daher um die konkrete Beantwortung der beiden folgenden Fragen:**

1. Gilt Ihre Zusage von 2016 weiterhin und auch für Bedienstete, die den Besoldungsjahren 2023 und 2024 erstmalig Widerspruch gegen ihre Besoldung einlegen?
2. Stimmen Sie mit uns darin überein, dass ein einmaliger Widerspruch der Landesbeamt\*innen seit 2016 „für das jeweilige Besoldungsjahr und die Zukunft“ auch für die Jahre 2023 und 2024 genügt, um etwaige Ansprüche aus einer Unteralimentation mindestens seit 2016 zu wahren?

Es würde mich sehr freuen, wenn wir zur weiteren Klärung an das bisherige Verfahren in dieser Frage anschließen könnten. In Erwartung Ihrer baldigen, positiven Antwort verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Michael Rudolph